

16. 1. Ist Verlester im Sinne von § 6 des Wettbewerbsgesetzes a. F. auch der, über den nur mittelbar eine Behauptung aufgestellt wird?
 Klagebefugnis eines Generalagenten?

2. Übertreibungen einer wahren Tatsache.

Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs vom 27. Mai 1896 § 6.

II. Zivilsenat. Ur. v. 16. Dezember 1910 i. S. N. L. S. (Wett.)
 w. D. L. S. (Kl.). Rep. II. 259/10.

I. Landgericht Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Klägerin hatte unter dem 25. März 1907 mit der „Aktiebolaget B.-S.“, einer Aktiengesellschaft in Stockholm, einen Vertrag abgeschlossen, wonach sie die Generalvertretung für deren Fabrikate in Deutschland und Luxemburg übernahm und sich u. a. verpflichtete, „in allen Artikeln, die die genannte Gesellschaft herstellt, nur deren Fabrikate zu vertreiben.“ Nachdem sich diese Aktiengesellschaft aufgelöst hatte, war ihr Geschäftsbetrieb von einer neu gegründeten „Aktiebolaget B.“ in Södertelje übernommen und fortgeführt worden, und mit dieser hatte die Klägerin unter dem 14. März 1908 einen inhaltlich im wesentlichen gleichen Generalvertretungs-Vertrag abgeschlossen. Die Beklagte, eine Konkurrenzgesellschaft der Klägerin und der schwedischen Aktiengesellschaft, versendete im Juni 1907 über die alte Aktiebolaget B.-S. an ihre Vertreter ein Zirkular, worin sie diesen eröffnete, sie habe soeben die Mitteilung erhalten, daß die schwedische Fabrik zahlungsunfähig geworden sei und bei ihren Gläubigern ein Moratorium von einem Jahre nachgesucht habe; wenn der Konkurs über die Fabrik eröffnet werde, so sei es sehr fraglich, woher die Besitzer ihrer Fabrikate alsdann Ersatzteile bekommen würden. Diesem Zirkulare waren zwei Klageschriften der Beklagten abschriftlich beigelegt, worin gesagt war, daß sich die B.-Gesellschaft in Schweden bis Ende Mai 1907 selbst für zahlungsunfähig erklärt und nach schwedischem Gesetze an Stelle des Konkurses zunächst ein Moratorium von einem Jahre nachgesucht habe und daß dies zurückzuführen sei auf die Mißerfolge der B.-Gesellschaft

mit einer ganz minderwertigen kleinen Maschine für Haushaltszwecke.

Die Klägerin behauptete, diese Angaben seien sämtlich unwahr, mit Ausnahme nur, daß die schwedische Gesellschaft ein Moratorium nachgesucht habe; es sei ihr dadurch auch ein erheblicher Schaden zugefügt worden. Sie beantragte, die Beklagte zu verurteilen, die unwahren Behauptungen nicht weiter zu verbreiten, ihr auch 78509 M 58 ₰ nebst 6% Zinsen seit dem 1. Januar 1908 als Schadenersatz zu bezahlen. Die Beklagte bestritt die Aktivlegitimation der Klägerin und berief sich darauf, daß ihre Behauptungen sämtlich wahr seien und daß sie sowohl als ihre Vertreter ein berechtigtes Interesse an der Mitteilung gehabt hätten.

Das Landgericht wies die Klage ab. Das Berufungsgericht änderte dieses Urteil dahin ab, daß es der Beklagten untersagte, Behauptungen aufzustellen oder zu verbreiten, „die den Sinn haben, daß mit dem Konkurse der B.-Gesellschaft gerechnet werden müsse, daß sich diese Gesellschaft Ende Mai 1907 in Schweden für zahlungsunfähig erklärt habe und daß diese Schwierigkeit auf Mißerfolg mit einer ganz minderwertigen kleinen Maschine für Haushaltszwecke zurückzuführen sei.“ Der Schadenersatzanspruch wurde dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Die Revision der Beklagten wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Die Klägerin macht nicht als Vertreterin der schwedischen „Aktiebolaget“ (B.-Aktiengesellschaft) deren Rechte aus einem gegen diese verübten unlauteren Wettbewerbe geltend, sondern klagt aus eigenem Rechte, weil die von der Beklagten aufgestellten und verbreiteten Behauptungen ihre, der Klägerin, ausgeübte Erwerbstätigkeit widerrechtlich beeinträchtigt habe, sie selbst daher die Verletzte sei.

Das Berufungsgericht wendet ohne Rechtsirrtum zunächst § 6 UWG. a. F. an. Da die Klägerin die von der Aktiebolaget hergestellte kleine Maschine für Haushaltszwecke in den Handel bringt, also diese ihre Ware ist, enthält die Erklärung der Beklagten, die genannte Gesellschaft habe „Mißerfolge mit dieser ganz minderwertigen Maschine gehabt“, eine Behauptung unmittelbar auch über eine Ware der Klägerin. Dem in Betracht kommenden Kundenkreise, an den sich die Erklärungen der Beklagten richteten,

war ferner auch bekannt, daß die Klägerin als Generalagent der Aktiebolaget B.-S. deren Waren ausschließlich vertrieb, und daß somit das geschäftliche Unternehmen der Klägerin in engen wirtschaftlichen Beziehungen zu jener stand. Dann sind aber Behauptungen über das Erwerbsgeschäft der Lieferantin der Klägerin zugleich mittelbar Behauptungen über das Erwerbsgeschäft der Klägerin selbst, da dieses die Beziehungen zur Lieferantin mitumfaßt. Die Erklärung geht zugleich dahin, daß die Klägerin mit einem solchen Lieferanten, wie ihn die Beklagte in dem beanstandeten Zirkulare schildert, in geschäftlicher Beziehung stehe. Wenn das Berufungsgericht feststellt, daß in diesem Sinne die Äußerung der Beklagten verstanden werde, so ist darin ein Rechtsirrtum nicht enthalten. Es genügt zur Anwendung des § 6, daß die Behauptung mittelbar über das Geschäft oder die gewerblichen Leistungen des Verletzten etwas aussagt. . . .

Mit Unrecht meint die Revision, es sei überflüssig, zu untersuchen, ob die an die zweifellos wahre Tatsache des Moratoriums geknüpften Nebenumstände der Zahlungsunfähigkeit und der Konkursgefahr unwahr seien. Denn eben durch diese unwahren Nebenumstände wird auch der Kern der ganzen Erklärung unwahr und in falschem Lichte dargestellt, wird ihm eine unrichtige Bedeutung beigelegt. Es kann auch eine zunächst wahre Behauptung, indem man sie aufbauscht und in ihrer Bedeutung und Wirkung übertreibt, zu einer inhaltlich unwahren werden. Jedenfalls hat die Beklagte den ihr obliegenden Beweis der vollen Wahrheit nach der Feststellung des Berufungsgerichts nicht erbracht. . . .

. . . Das Berufungsgericht stützt die Verurteilung der Beklagten überdies noch auf § 826 BGB. Sowohl die vorsätzliche Schädigung, als der Verstoß gegen die guten Sitten sind in rechtlich bedenkensfreier Weise festgestellt. Insbesondere rügt die Revision auch hier mit Unrecht die Annahme, daß sich die Behauptungen der Beklagten gegen die Klägerin richten und deren Erwerbstätigkeit beeinträchtigen. Schon in der bloßen Beeinträchtigung der auf Kundschafftsgewinnung gerichteten Tätigkeit ist aber, wie das Reichsgericht bereits mehrfach ausgesprochen hat, eine Vermögensbeschädigung zu finden.“